

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C 463/2018

Urteil vom 19. Juli 2018

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte
A. _____, unbekanntes Aufenthalts,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Häusermann,

gegen

Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern, Migrationsdienst,
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Gegenstand
Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche
Abteilung, vom 19. April 2018 (100.2016.355U).

Nach Einsicht
in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 25. Mai 2018 gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. April 2018 betreffend Widerruf der
Niederlassungsbewilligung,

in Erwägung,
dass die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen
Gerichtskosten zu leisten hat (Art. 62 Abs. 1 BGG),
dass der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) zur Leistung des
Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren unbenützttem Ablauf eine Nachfrist
ansetzt, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch
innert der Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG),
dass dem Beschwerdeführer die zunächst auf den 21. Juni 2018 angesetzte Frist zur Leistung des
ihm mit Verfügung vom 30. Mai 2018 auferlegten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- mit Verfügung
vom 25. Juni 2018 (seinem Vertreter am 26. Juni 2018 zugestellt) auf sein Gesuch hin im Sinne
einer Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG letztmals bis zum 11. Juli 2018 erstreckt
worden ist, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall,
dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht bezahlt hat,
dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,
dass die Gerichtskosten nach Massgabe von Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 BGG
dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind,

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. Juli 2018

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller